

23./XII. 1914.

Die Festsetzung der Haferhöchstpreise.

Wien, 22. Dezember.

Eine frühere Festsetzung der Höchstpreise für Hafer hätte jedenfalls, da seit der Festsetzung für die übrigen Getreidesorten eine Preissteigerung von über 2 K. per Meterzentner Hafer eingetreten ist, die Preisgrenze niedriger bemessen. Für Wien wurde der Preis mit 25 K., für Mähren mit 24 K., für Böhmen mit 23½ K. festgesetzt. Die Sachkreise weisen darauf hin, daß die Festsetzung für Wien eine zu niedrige sei, da Wien und Niederösterreich auf den Haferbezug aus Mähren und Böhmen angewiesen ist und die Preisspannung zwischen dem mährischen und böhmischen Haferpreis einerseits und dem Wiener Preis anderseits nicht die Transport- und sonstigen Spesen decke. In Ungarn ist auch bereits eine Höchstpreisfestsetzung für Hafer erfolgt, und zwar wurde für das ganze Gebiet der ungarischen Krone der Höchstpreis mit 24 K. fixiert. Die diesseitige Reichshälfte hatte zwar in diesem Jahre eine glänzende Haferernte, so daß trotz der großen Bezüge der Heeresverwaltung noch nicht die Notwendigkeit bestand, Hafer aus Ungarn zu beziehen. Es ist immerhin möglich, daß im Laufe der Kampagne sich aber diese Notwendigkeit einstellen wird. Dann wird auch eine Ergänzung der österreichischen Höchstpreisverordnung notwendig sein, indem zum mindesten für die ungarischen Haferbezüge eine höhere Preisgrenze als die gegenwärtige von 25 K. festzusetzen sein wird.